

Inhalt:

1. Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel
2. Die neue Kleinunternehmerregelung
3. Vorstandshaftung: Sorgfaltspflichten wachsen mit der Erfahrung

1. Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Das Jahressteuergesetz 2024 ist verkündet. Für gemeinnützige Einrichtungen sind die folgenden Änderungen von Bedeutung.

Wohnungsgemeinnützigkeit

Die "Förderung wohngemeinnütziger Zwecke" wird unter § 52 Absatz 2 Nr. 26 als neuer gemeinnütziger Zweck in die Abgabenordnung aufgenommen.

Die Neuregelung trifft zunächst eine Klarstellung bezüglich der steuerbegünstigten Wohnraumüberlassung (die schon bisher als mildtätiger Zweck begünstigt war). Zugleich erhöhen sich die Einkommensgrenzen für die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit. Statt des Vierfachen des Sozialhilferegelsatzes gilt das Fünffache; bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden das Sechsfache statt des Fünffachen.

Klarstellung zu zweckgebundenen Rücklagen

Für zweckgebundene Rücklagen wird klargestellt, dass sich die Art und Höhe der Rücklage auf den zum Zeitpunkt der Bildung bestehenden Planungsstand beziehen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Von praktischer Bedeutung ist diese Änderung kaum. Sie bedeutet zunächst nur, dass Fehlplanungen keinen Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung bedeuten. Nach dem Kommentar zum Gesetzentwurf sollen insbesondere erforderliche nachträgliche Anpassungen in der Planung erlaubt werden.

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Anders als zunächst geplant ist für die Umsatzsteuerbefreiung für private Bildungsträger weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich (§ 4 Nummer 21 UStG). Nachgewiesen werden muss damit aber nicht mehr die Vorbereitung auf einen staatlich anerkannten Abschluss, sondern lediglich „dass die Träger Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen“.

Kleinunternehmergrenze wird erhöht

Bei der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) wird die Grenze für den Vorjahresumsatz von 22.000 auf 25.000 Euro erhöht. Die Grenze für das laufende Jahr von 50.000 auf 100.000 Euro.

2. Die neue Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ist für Vereine von großer Bedeutung. Weil der Großteil ihrer Einnahmen nicht steuerbar (ideeller Bereich) oder steuerbefreit (insbesondere in Zweckbetrieben) ist, sind Vereine dank der Kleinunternehmerregelung oft insgesamt steuerbefreit.

Zum 1.01.2025 steigen die Bemessungsgrenzen. Die Umsätze sind künftig steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet.

Es ändern sich aber nicht nur die Obergrenzen, sondern die Regelung wird an EU-Recht angepasst. Neu ist:

- Die Kleinunternehmerregelung ist künftig eine Steuerbefreiung. Bisher war sie eine Nichterhebung der Steuer. Das hat Folgen für die Angaben auf Rechnungen und die E-Rechnungspflicht.
- Die Obergrenze von 100.000 Euro ist keine Prognosegrenze mehr. Das kann dazu führen, dass die Steuerpflicht unterjährig entsteht.
- Die Grenzen sind künftig Nettogrenzen, statt wie bisher Bruttogrenzen.
- Es entfällt die Regelung, nach der der tatsächliche Umsatz auf das Jahr hochgerechnet werden muss, wenn die unternehmerische Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.
- Die Kleinunternehmerregelung gilt künftig auch für Unternehmer, die nicht in Deutschland ansässig sind. Dafür müssen sie aber an einem besonderen Meldeverfahren teilnehmen.

Bemessungsgrenze bei der neu aufgenommenen Unternehmenstätigkeit

Beginnt die Unternehmenstätigkeit nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Kalenderjahres, musste bisher der voraussichtliche Umsatz auf das ganze Kalenderjahr hochgerechnet werden. Künftig ist der tatsächliche Umsatz des Jahres ausschlaggebend.

Hinweis: Der Gesamtumsatz wird stets nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Es kommt also auf die im jeweiligen Jahr tatsächlich zugeflossenen Umsätze an, nicht auf die in Rechnung gestellten Beträge.

Aus der Prognosegrenze wird eine tatsächlichen Grenze

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung für die Kleinunternehmergemeinschaft zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Ergab die Prognose für den Gesamtumsatz nicht mehr als 50.000 Euro, musste für das gesamte laufende Kalenderjahr keine Umsatzsteuer erhoben werden. Das galt auch, wenn der tatsächliche Umsatz im Laufe des Jahres 50.000 Euro überstieg.

Der neue Grenzwert von 100.000 Euro ist eine tatsächliche Grenze. Wird sie im Lauf des Jahres überschritten, werden die Umsätze – rückwirkend – steuerpflichtig.

Angaben auf Rechnungen

Auch Kleinunternehmer sind verpflichtet, bei Lieferungen und sonstigen Leistungen eine Rechnung auszustellen. Bisher musste die Rechnung eines Kleinunternehmers keinen Hinweis auf den Besteuerungsverzicht enthalten.

Mit der Neuregelung ändert sich das. Entsprechend hat die Finanzverwaltung in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) vorgesehen, die Vorschriften für die Angaben auf Rechnungen entsprechend zu ergänzen. Der dafür geplant neue § 34a UStDV wurde aber nicht in das endgültige Jahressteuergesetz 2024 aufgenommen.

Trotzdem sollten Vereine, die Rechnungen als Kleinunternehmer stellen, ab dem 1.01.2025 einen Hinweis wie den folgenden in ihre Rechnungen aufnehmen: „Der Rechnungsbetrag ist nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit“.

E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer

Der Wechsel von der Nichterhebung der Steuer zur Steuerbefreiung erklärt auch eine Inkonsistenz in den Aussagen der Finanzverwaltung zur E-Rechnung. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 15.10.2024 (III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007) geht von einer E-Rechnungspflicht auch für Kleinunternehmer aus. In den FAQ zur E-Rechnung (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html) verneint das BMF dagegen eine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen.

Mit Bezug auf die neue Rechtslage muss die E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer tatsächlich entfallen. Vereine die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, bleiben also von der Pflicht E-Rechnungen auszustellen vollständig befreit.

Hinweis: Das gilt nicht für das Empfangen von E-Rechnungen. Das müssen Vereine ab dem 1.01.2025 grundsätzlich gewährleisten.

3. Vorstandshaftung: Sorgfaltspflichten wachsen mit der Erfahrung

Mit den fachlichen Kenntnissen wächst auch der Haftungsmaßstab, der für grob fahrlässiges Verschulden eines Schadens bei einem Vereinsvorstand angelegt werden kann.

Das entschied das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) im Fall eines Reit- und Fahrvereins, der ein Schaufahren mit Kutschengespannen veranstaltete. Es kam dabei zu einem schweren Unfall, weil sich zwei Gespanne zu nahe kamen und daraufhin die Pferde eines Gespann durchgingen. Eine Mitfahrerin wurde dabei schwer verletzt.

Das Gericht sah ein schweres Organisationsverschulden des Vorstands. Deswegen griff die Haftungsbefreiung nach § 31a BGB nicht, die den ehrenamtlichen Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit freistellt. Nach Auffassung des OLG handelten die Vorstandsmitglieder grob fahrlässig, weil sie das Schaufahren ohne genauen Ablaufplan durchführten und sich die Gespanne deswegen zu nahe kamen. Sie hatten damit ganz naheliegende Erwägungen zur Gefahrenabwehr vernachlässigt und damit Mindestanforderungen nicht eingehalten (= grobe Fahrlässigkeit). Das wog umso schwerer, als bei einer solchen Fahrveranstaltung mit Gespannen erhebliche Schadensrisiken bestehen.

Als erschwerend wertete das Gericht außerdem, dass die Vorstandsmitglieder selbst erfahrende Kutschenführer waren. Die große Erfahrung – so das OLG – verschärft die Sorgfaltanforderungen, und steigert damit die Schwere des Verschuldens bei der Missachtung dieser Sorgfalt. Wer mehr weiß und mehr kann, muss diese Fähigkeiten einsetzen, um selbst angebahnte Gefahren zu beherrschen.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25.09.2024, 7 U 121/23

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl